

10 AZR 392/17 - Karenzenschädigung - Rücktritt vom nachvertraglichen Wettbewerbsverbot

Der Kläger war bei der Beklagten seit dem 1. Februar 2014 als „Beauftragter technische Leitung“ zu einem Bruttomonatsverdienst von zuletzt 6.747,20 Euro beschäftigt. Im [Arbeitsvertrag](#) der Parteien war für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein dreimonatiges Wettbewerbsverbot vereinbart worden. Hierfür sollte der Kläger eine Karenzenschädigung iHv. 50 % der monatlich zuletzt bezogenen durchschnittlichen Bezüge erhalten. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund der Eigenkündigung des Klägers zum 31. Januar 2016. Mit E-Mail vom 1. März 2016 forderte der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 4. März 2016 vergeblich zur [Zahlung](#) der Karenzenschädigung für den Monat Februar 2016 auf. Am 8. März 2016 übermittelte der Kläger an die Beklagte eine weitere E-Mail. Hierin heißt es ua.:

„Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 1. März 2016 sowie das Telefonat mit Herrn B. möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich mich ab sofort nicht mehr an das Wettbewerbsverbot gebunden fühle.“

Mit seiner Klage macht der Kläger die [Zahlung](#) einer Karenzenschädigung iHv. 10.120,80 Euro brutto nebst [Zinsen](#) für drei Monate geltend. Er vertritt die Auffassung, sich nicht einseitig vom Wettbewerbsverbot losgesagt zu haben. Die Erklärung in der E-Mail vom 8. März 2016 sei lediglich eine Trotzreaktion gewesen. Die Beklagte meint, durch die E-Mail vom 8. März 2016 habe der Kläger wirksam seinen [Rücktritt](#) erklärt. Das [Arbeitsgericht](#) hat der Klage vollständig stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das [Landesarbeitsgericht](#) das Urteil teilweise abgeändert und einen Anspruch auf Karenzenschädigung nur für die Zeit vom 1. Februar bis zum 8. März 2016 zugesprochen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte vor dem Zehnten Senat keinen Erfolg. Da es sich beim nachvertraglichen Wettbewerbsverbot um einen gegenseitigen [Vertrag](#) handelt, finden die allgemeinen Bestimmungen über den [Rücktritt](#) (§§ 323 ff. BGB) Anwendung. Die Karenzenschädigung ist Gegenleistung für die Unterlassung von Konkurrenzfähigkeit. Erbringt eine Vertragspartei ihre [Leistung](#) nicht, kann die andere Vertragspartei vom Wettbewerbsverbot zurücktreten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Ein [Rücktritt](#) wirkt dabei [ex nunc](#), dh. für die Zeit nach dem Zugang der Erklärung entfallen die wechselseitigen Pflichten. Die Beklagte hat die vereinbarte Karenzenschädigung nicht gezahlt, der Kläger war deshalb zum [Rücktritt](#) berechtigt. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe mit seiner E-Mail vom 8. März 2016 wirksam den [Rücktritt](#) vom Wettbewerbsverbot erklärt, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Damit steht ihm für die Zeit ab dem 9. März 2016 keine Karenzenschädigung zu.

[Bundesarbeitsgericht](#)

Urteil vom 31. Januar 2018 – [10 AZR 392/17](#) – [BAG PM 05/2018](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Nürnberg

Urteil vom 24. Mai 2017 – 4 Sa 564/16 –